

Erste Änderung zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.04.2023

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die **Gemeinde Stötten a.Auerberg** folgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Stötten a.Auerberg in der Fassung vom 08.06.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.“

§ 5 a entfällt

§ 6 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.“

§ 7 entfällt

§ 8 Absatz 1 Satz 2 entfällt

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 12. April 2023
Gemeinde Stötten a.Auerberg

Zweiter Bürgermeister R. Schmölz

